

Videoüberwachung auf privaten Grundstücken

Sehr geehrte Datenschutz-Kunden,

wer selbst privater Eigentümer eines Grundstücks ist wird diese Erfahrung schon öfter gemacht haben: Auch hier ist nicht alles erlaubt, was manchem gut gefallen würde: Brunnen bohren, sonntags Rasenmähen, die Hecke in den Himmel wachsen lassen, die alten Asbestplatten im Erdreich entsorgen... Und seit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) darf man noch nicht einmal mehr Überwachungskameras installieren?

Falsch. Zum einen war die Installation von Überwachungskameras schon lange vorher eingeschränkt, verbietet sich die Überwachung von natürlichen Personen doch spätestens seit den Tagen, als der Begriff der „informationellen Selbstbestimmung“ als Bestandteil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts geboren wurde. Pauschal gesagt – Juristen mögen über die leichte Unschärfe meiner Aussage hinwegsehen –so ca. seit dem Urteil zur Volkszählung 1983.

Zum anderen ist es durchaus möglich, Überwachungskameras auf Privatgrundstücken zu installieren, wenn auch einige Dinge hierbei beachtet werden sollten. Fangen wir mit der Rechtsgrundlage an. In der Regel bezieht man sich für die Maßnahme auf den Art. 6 Abs. f EU-DSGVO, also das berechnigte Interesse des Verantwortlichen (= desjenigen, der die Datenverarbeitung vornimmt). Hierbei wird eine Abwägung der eigenen Interessen gegen die der sogenannten „Betroffenen“ durchgeführt, die eventuell in den Schwenkkreis der Erfassungskameras gelangen könnten. Bei dieser Abwägung wird man regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, dass Sachverhalte wie die Wahrnehmung des Hausrechts, der Schutz des Eigentums, die Nachvollziehbarkeit von Diebstahl und Vandalismus wichtiger sind als die Tatsache, dass Briefträger, Paketboten, Gärtner, Handwerker, Hauspersonal, Handelsvertreter etc. beim Betreten des Grundstücks gefilmt werden und dies für einen angemessenen Zeitraum auch gespeichert wird.

Die berechtigten Interessen kehren sich jedoch schnell um, wenn die eingesetzte Technik dazu geeignet ist, andere Personen in öffentlichen (angrenzende Verkehrsflächen) oder privaten Bereichen (Nachbarn) zu überwachen. Selbst wenn die auf das Nachbargrundstück zeigende Kamera nicht in Betrieb genommen wird oder es sich gar um eine Attrappe handelt gehen Gerichte mittlerweile davon aus, dass hierdurch ein „Überwachungsdruck“ ausgeübt werden und daher ein Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte vorliegen kann¹⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu auch das Urteil des LG Detmold vom 2015-07-08 (Az. 10 S 52/15) zu einer Berufungsverhandlung: Im vorliegenden Fall hatte die Videoüberwachung des Firmengeländes auch Bereiche des privaten Nachbargrundstücks umfasst. Das Gericht entschied hierzu nicht nur, dass dieser Teil der Überwachung unzulässig ist, es ging im konkreten Fall sogar soweit, dass es auch die dauerhafte Überwachung von Teilen des Grundstücks des Verantwortlichen untersagte, u. a. da für diese Flächen ein Wegerecht des Betroffenen bestand. Zitat aus dem Urteil des Berufungsgerichts: „...Im Weiteren hat das Amtsgericht zutreffend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH ausgeführt, dass

Damit Sie bei der Einrichtung von Überwachungssystemen möglichst auf der (rechts-)sicheren Seite sind hier eine kleine Checkliste:

- Hinweis auf die Überwachung vorhanden? Das bekannte Schild mit der stilisierten Kamera reicht nicht mehr aus! Nach Art. 12 Abs. 8 EU-DSGVO kann die EU-DSGVO zwar „Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole“ erlassen. Die Datenschutzkonferenz (DSK), das Gremium der deutschen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, hat hierzu ein Muster (siehe Anlage zu diesem Newsletter) abgestimmt, welches diesen erhöhten Anforderungen gerecht werden soll. Aber glauben Sie mir: Wenn Sie viele tausend Euro für die stilvolle Gestaltung Ihrer Grundstückszufahrt ausgegeben haben werden Sie sich ein Schild von der gefühlten Größe einer Baustellentafel kaum an den Zaun hängen wollen. Daher empfehle ich, auf einem Schild mit dem bekannten Symbol der Kameraüberwachung einen QR-Code anzubringen, der auf eine vollständige Datenschutzerklärung verweist. Zusätzlich müssen auch der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen angegeben werden, falls ein Betroffener sein Recht auf Aushändigung der Datenschutzerklärung in Papierform wahrnehmen möchte. Ist das überwachte Grundstück von mehreren Seiten aus zugänglich, müssen auch dort Schilder angebracht werden, die vor Betreten des überwachten Bereichs erkannt werden können.
- Vollständige Datenschutzerklärung formuliert? Ihre Informationspflichten gegenüber den Betroffenen sind umfangreich. Ehe ich an dieser Stelle eine Liste der erforderlichen Inhalte zusammenstelle habe ich lieber ein Muster für eine mögliche Datenschutzerklärung formuliert. Wie immer zu diesem Thema: Das Muster muss natürlich auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.
- Kameratechnik zweckentsprechend ausgewählt? Klar - damit die Technik ihren Zweck erfüllt muss Sie einigermaßen hochwertig sein. Darüber hinaus sollten Sie aber auch berücksichtigen, ob die maximale Speicherdauer der Aufzeichnungen entsprechend den Angaben in Ihrer Datenschutzerklärung eingestellt werden kann (z. B. durch sicheres Überschreiben der Aufzeichnungen), ob zusätzlich ein Audio-Stream aufgezeichnet wird oder ob Sie eher feststehende oder schwenkbare Kameras verwenden wollen. Sicher ist ein Audio-Stream sinnvoll und berechtigt, ist es doch für eine eventuelle spätere Strafverfolgung nicht ganz unerheblich, in welcher Sprache sich die Ganoven unterhalten, die vergangene Nacht die Solartechnik auf Ihrem Dach abgebaut haben. Sind die Mikrophone aber so sensibel, dass der Kaffeeklatsch auf der Terrasse Ihrer Nachbarn aufgezeichnet wird, kann dies bei Bekanntwerden zu erheblichem Ärger führen. Und schwenkbare Kameras führen von sich aus häufig zu Misstrauen bei Nachbarn und Passanten.
- Datenschutz gewährleistet? Einer der wichtigsten Punkte überhaupt! Bedenken Sie bitte, dass Sie für die Datenverarbeitung verantwortlich sind. Dazu gehört auch, dass der Zugriff unbefugter Personen auf die erhobenen Daten ausgeschlossen werden muss. Dies gilt sowohl für ein mögliches Abgreifen der Daten direkt an der Kamera oder des Datenstroms, der von dieser übermittelt wird, wie auch für unbefugte Zugriffe auf Speichermedien. Noch immer sind im Internet Überwachungskameras zugänglich, weil sie keine gesicherten Übertragungen erlauben oder fehlerhaft konfiguriert wurden.
- Aufstellungsorte zweckentsprechend gewählt? Eventuell birgt ein Aufstellungsort an der Grundstücksgrenze mit Kamerarichtung auf das Haus oder die Flächen davor weniger Konfliktpotential als die Montage am Gebäude. Wenn es die eingesetzte Technik ermöglicht, bestimmte Bildbereiche bereits vor dem Speichern zu pixeln oder auszublenden wäre es sicher zulässig, die Kamera in Richtung öffentlicher oder privater Flächen anderer zu montieren. Gibt es aber technische

selbst dann, wenn Video-Überwachungsanlagen der streitgegenständlichen Art lediglich auf das Grundstück des jeweiligen Eigentümers gerichtet sind, gleichwohl ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Nachbarn vorliegen kann, wenn dieser objektiv ernsthaft eine Überwachung befürchten muss (sog. „Überwachungsdruck“).

Schwierigkeiten bei der Unkenntlichmachung der angrenzenden Bereiche (z. B. nach einem Software-Update), stellt dies ggf. einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte anderer Personen dar.

- Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen? Viele Kamerasysteme speichern die Daten nicht mehr auf lokalen Medien (NAS etc.), sondern auf Cloud-Speichern. Bitte beachten Sie, dass hierfür ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden muss. Da Datenübertragungen in Drittstaaten nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind sollten Sie auch darauf achten, dass Ihnen der Anbieter eine Verarbeitung auf Servern in der EU oder in Staaten mit anerkannt gleichwertigem Datenschutzniveau²⁾ zusichert. Aber auch bei der lokalen Datenhaltung kann es erforderlich sein, dass Sie einen entsprechenden Vertrag abschließen müssen. Beauftragen Sie z. B. einen Dienstleister mit der laufenden Prüfung und Sichtung der Datenbestände, etwa um die Bildqualität und Kameraeinstellungen zu überprüfen, handelt es sich hierbei in der Regel um eine Auftragsverarbeitung³⁾.

München, 2020-10-07

Volker Baron

Anlage 1: Muster für ein vorgelagertes Hinweisschild entsprechend den Empfehlungen der DSK

Anlage 2: Muster für ein vollständiges Informationsblatt entsprechend den Empfehlungen der DSK

²⁾ Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus eines Drittstaates stellt die EU-Kommission fest. Zu den Staaten mit festgestelltem angemessenen Datenschutzniveau zählen derzeit Andorra, Argentinien, Färöer, Israel, die Isle of Man, Kanada, Guernsey, Jersey, die Schweiz, Uruguay und Neuseeland, nicht jedoch beispielsweise die USA. Die aktuelle Liste der Staaten ist veröffentlicht und kann im Internet schnell gefunden werden.

³⁾ Eine Auftragsverarbeitung ist dann nicht gegeben, wenn der Beauftragte lediglich die Technik installiert, aber keinen (Fern-)Zugriff auf Datenbestände hat.

Anlage 1 – Vorgelagertes Hinweisschild

	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
	Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
	Berechtigte Interessen:
	Speicherungsdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption/Kasse im Erdgeschoss

Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Anlage 2 – Vollständiges Informationsblatt



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: (...)

Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.